

**Hinweis zur Einbürgerung von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Union und der Schweiz**

Bei Abgabe meines Einbürgerungsantrages bin ich darauf hingewiesen worden, dass Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit gem. § 12 Abs. 2 StAG eingebürgert werden

Ob durch die deutsche Einbürgerung auch im Herkunftsstaat Mehrstaatigkeit entsteht, ist vom Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates abhängig.

Durch die deutsche Einbürgerung könnte ich meine bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren. Dieser Verlust tritt nicht ein, wenn ich vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung meiner Staatsangehörigkeit erhalten habe.

Informationen über die gesetzlichen Regelungen meines Herkunftsstaates erhalte ich von dem für mich zuständigen Konsulat.

Sofern ich eine Beibehaltungsgenehmigung beantrage, werde ich die Einbürgerungsbehörde hierüber informieren, damit das Einbürgerungsverfahren bis zur Ausstellung der Genehmigung ausgesetzt wird:

\_\_\_\_\_  
Ort u. Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

.....  
Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Behörde/Unterschrift